

Endlich wird der oben im Eingange schon erwähnte Antrag von den Deputationen beider Kammern einstimmig zur Annahme empfohlen:

„Die Staatsregierung wolle bei Aufstellung des nächsten Budgets auf eine angemessene Vermehrung der Landgendarmerie bedacht sein.“

III. Bezirksvertretungen.

Zu § 1 b.

Die nach ihren früheren Beschlüssen von der ersten Kammer gestrichenen Worte: „und des Kreis Ausschusses“ sind nach dem oben über die Kreis Ausschüsse Bemerkten herzustellen.

Zu § 11

ist man übereingekommen, auf die Regierungsvorlage zurückzugehen, mithin von dem Beschlusse der zweiten Kammer, welcher einen Theil der Besitzer selbstständiger Güter vom Stimmrechte ausschließen würde, abzusehen.

Zu §§ 16 und 17

hat man sich über folgende Fassungen vereinigt:

„§ 16.

Stimmberechtigt und wählbar bei den Wahlen zur Bezirksversammlung“ u. s. w. (wie nach dem Entwurfe).

„§ 17.

Die Wahl zum Abgeordneten der Städte setzt den Besitz des Bürgerrechts in einer im Bezirke gelegenen Stadt voraus. Als Abgeordneter der Landgemeinden ist jedes Gemeindemitglied und jeder Besitzer eines selbstständigen Gutes in dem betreffenden Wahlkreise wählbar; als Abgeordneter der Höchstbesteuerten Jeder, welchem im Wahlverbände der Höchstbesteuerten das Stimmrecht zusteht.“

Zu § 19 unter 4

hat man sich für folgende Fassung entschieden:

„Den Bezirkshaushaltplan festzustellen und die Bezirksjahresrechnung zu prüfen und zu justificiren.“

Zu § 19 unter 10

war eine vollständige Einigung nicht zu erzielen.

Anstatt der von der zweiten Kammer als Zusatz zu dem Entwurfe unter